

Wahlordnung für das Jugendparlament der Gemeinde Wennigsen (Deister)

§ 1

Wahlen zum Jugendparlament

1. Wählen können alle in Wennigsen mit Hauptwohnsitz seit mindestens einem Monat gemeldeten Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (aktives Wahlrecht).
2. Gewählt werden können alle in Wennigsen mit Hauptwohnsitz seit mindestens einem Monat gemeldeten Jugendlichen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (passives Wahlrecht). § 49 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
3. Die Gemeindeverwaltung erstellt und versendet die Wahlbenachrichtigungen, stellt das Wählerverzeichnis auf, gibt den Wahltag bekannt und organisiert die Briefwahl. Die Jugendpflege nimmt die Aufgaben des Wahlvorstandes/Briefwahlvorstandes wahr.
4. Jugendliche, die sich zur Wahl stellen möchten, erhalten Kandidaturbögen in dem Schulsekretariat der KGS Wennigsen und in der Gemeindeverwaltung. Hier sind die ausgefüllten Kandidaturbögen auch wieder abzugeben.
5. Zur endgültigen Kandidatur sind die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich einzuladen, um die Kandidatur-Wahlbögen, die Angaben zu Namen, Alter, Wohnort (Ortschaft), zu den erklärten Wahlaussagen (Zielen) sowie ein Foto enthalten, vorzubereiten.
6. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen abgeben. Dabei darf nur jeweils eine Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgegeben werden.
7. Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Die Schülerinnen und Schüler der KGS wählen während der Schulpausen und in Freistunden in der KGS Wennigsen oder nach Beendigung des Schulunterrichts in der Gemeindeverwaltung. Jugendliche, die nicht die KGS Wennigsen besuchen, wählen in der Gemeindeverwaltung. Bei Verhinderung (z.B. Klassenfahrt oder Krankheit) kann auf Antrag per Briefwahl gewählt werden. In Jahren, in denen Wahlen auf kommunaler, Landes-, Bundes- oder Europaebene stattfinden, soll die Jugendparlamentswahl auch zeitgleich mit diesen in den Wahllokalen in den Ortschaften durchgeführt werden.
8. Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre.
9. Gewählt sind die 11 Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind für die Dauer der Wahlperiode gewählt, auch wenn sie in dieser Zeit die Altersgrenze (siehe Absatz 2) überschreiten. Scheidet ein Parlamentsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit dem nächsthöheren Stimmenergebnis (Nachrückliste) nach.
10. Stellen sich weniger als 11 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gibt es folgende Möglichkeiten:
 - Die Wahl entfällt und die gemeldeten Jugendlichen sind automatisch Abgeordnete des Jugendparlaments.
 - Es wird eine neue Wahl vorbereitet, der eine noch intensivere Werbung vorausgeht.
 - Die Altersgrenzen für das aktive und passive Wahlrecht werden herab- bzw. heraufgesetzt.Die dann notwendig werdende Entscheidung trifft der für Jugend zuständige Ausschuss des Rates der Gemeinde Wennigsen.

11. Befindet sich nach dem Ausscheiden eines Parlamentsmitgliedes keine Kandidatin/kein Kandidat auf der Nachrückliste oder existiert keine Nachrückliste, ist es dem Jugendparlament möglich, für das ausgeschiedene Mitglied ein neues Mitglied zu berufen. Dieses Mitglied muss zum Zeitpunkt der Berufung die Kriterien des Absatzes 2 erfüllen und durch den für Jugend zuständigen Ausschuss des Rates der Gemeinde Wennigsen bestätigt werden.

§ 2
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Ratsbeschluss vom 24.03.2003, geändert am 20.09.2007, 26.03.2009, 22.03.2012 und 17.03.2016